

INFO

JUNGE GEW

OKT. '23



SOZIALRECHTLICHE INFORMATIONEN

für die Zeit vom Vorbereitungsdienst bis zum Stellenantritt

*„Für die Zeit vom Vorbereitungsdienst
zum Stellenantritt
gibt es einiges zu beachten.“*

Im Vorbereitungsdienst

Krankenversicherung und Beihilfe

Die meisten Referendar*innen und Lehramtsanwärter*innen sind im Vorbereitungsdienst Beamt*innen auf Widerruf und haben somit Anspruch auf Beihilfe durch das Land Baden-Württemberg. Über die Beihilfe werden 50 % der Krankheitskosten übernommen, für die anderen 50 % schließen Beamt*innen üblicherweise einen beihilfekonformen Tarif bei einer privaten Krankenversicherung (PKV) ab. Bei Beamt*innen mit zwei oder mehr beihilfeberechtigten Kindern

sind die Anteile zu Gunsten der Beamt*innen verschoben: 30 % PKV zu 70 % Beihilfe. Die Beiträge der PKV richten sich u. a. nach Eintrittsalter und Risikofaktoren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, darunter auch die GEW, konnten gegen die Lobbyarbeit der privaten Krankenversicherungen und der Verbände des Beamtenbunds die Einführung einer pauschalen Beihilfe in Baden-Württemberg durchsetzen. Dank ihr können seit 01.01.2023 auch Beamt*innen, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, einen Zuschuss von in der Regel 50% der GKV-Kosten erhalten. Zuvor mussten die Kosten für die GKV vollumfänglich durch die Beamt*innen selbst getragen werden.

Auch viele Beamt*innen auf Widerruf haben damit eine neue Wahloption erhalten. Die Entscheidung, für die pauschale oder die „normale“ Beihilfe und daran gekoppelt oft auch die Entscheidung für GKV oder PKV ist für die gesamte Dauer des

Beamt*innenverhältnisses bindend und kann nicht mehr geändert werden. Da das Beamt*innenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes ohnehin automatisch endet, kann mit Start des Beamt*innenverhältnisses auf Probe allerdings erneut gewählt werden. Diese Entscheidung bleibt dann bis zum Ausscheiden aus dem Beamt*innenverhältnis bindend, ggf. also für den Rest des Lebens.

TIPP Die Wahl der PKV will gut überlegt sein. Lass dich hierzu frühzeitig unabhängig beraten und hole Vergleichsangebote ein und kläre Folgendes:

- Höhe des Ausbildungstarifs und des Normaltarifs (ab Antritt deiner ersten Stelle)
- Höhe des Normaltarifs und Leistungen der Versicherung während der Arbeitslosigkeit (Sommerferien nach dem Ref)
- Höhe des Ruhensbeitrags (Beitrag, zu dem man die Mitgliedschaft ruhen lassen kann, ohne später eine erneute Gesundheitsprüfung absolvieren zu müssen).
- Eine unabhängige (aber kostenpflichtige) Beratung erhältst du u. a. durch die Verbraucherzentrale. Diese bietet auch umfassendes Infomaterial.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Beamt*innen auf Widerruf werden sozialversicherungsrechtlich wie Beamt*innen behandelt, sie entrichten also keine Sozialversicherungsbeiträge für Renten- oder Arbeitslosenversicherung, erwerben aber im Gegenzug auch keine Ansprüche auf Leistungen daraus. Werden Referendar*innen/Anwärter*innen später Beamt*innen, wird diese Zeit voll für die Pension angerechnet. Bleibt die spätere Verbeamtung aus, folgt über den Dienstherrn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenkasse.

Referendar*innen/Anwärter*innen „im Arbeitnehmer*innenverhältnis“ (formal in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) sind in der Rentenversicherung pflichtversichert und entrichten auch Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

Die Zeit bis zum Stellenantritt

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes endet auch das Beamt*innenverhältnis auf Widerruf bzw. die Anstellung im Arbeitnehmer*innenverhältnis. Die Referendar*innen / Anwärter*innen werden damit bis zum ersten Arbeitstag (Schulitag) in die Arbeitslosigkeit entlassen. Die GEW setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass auch Referendar*innen / Anwärter*innen über die Sommerferien bezahlt werden.



”

Gerade in der Übergangszeit und in den ersten Dienstjahren kommen viele Fragen auf. Wir sind an deiner Seite.

“

STEFANIE HEHN, VORSITZENDE JUNGE GEW

Krankenversicherung und Beihilfe

Während der Arbeitslosigkeit besteht kein Anspruch auf Beihilfe. Wer bereits im Vorbereitungsdienst über die GKV versichert war, bleibt das auch weiterhin. Für gesetzlich Versicherte, die Bürger*innengeld beziehen, übernimmt das Jobcenter die Beiträge. Für jene, die ALG I beziehen, trägt die Agentur für Arbeit die Kosten. Wer keine Leistungen bezieht, kann sich freiwillig für den Mindestbeitrag weiterversichern oder hat ggf. Anspruch auf Aufnahme in die Familienversicherung von Ehepartner*in.

Wer im Vorbereitungsdienst über die PKV versichert war, bleibt das zunächst weiterhin. Etwaige Übergangstarife bis zum Antritt der ersten Stelle nach den Sommerferien unterscheiden sich zwischen den Versicherungen, hier ist anzuraten, möglichst früh gute Konditionen auszuhandeln. Wer nicht direkt nach den Sommerferien eine Stelle antreten wird, kann sich bei seiner PKV nach einem Wechsel in einen günstigeren Tarif erkundigen. Bei Bedürftigkeit reduzieren sich die Beiträge enorm. Zudem kann ein Zuschuss beim Jobcenter beantragt werden. Bei niedrigem oder keinem Einkommen besteht auch die Möglichkeit, sich über seine*n Ehepartner*in in der GKV mitversichern zu lassen („Familienversicherung“). Wer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (> 520 Euro / Monat) beginnt, wird automatisch wieder in der GKV pflichtversichert.

TIPP Erkundige dich schon vor deinem Vorbereitungsdienst nach Übergangstarifen in der PKV. Wende dich frühzeitig, spätestens aber bei Beginn der Sommerferien, an deine Versicherung und informiere sie über die absehbare Arbeitslosigkeit. Du kannst dich direkt bei deiner Versicherung oder unabhängig beraten / informieren lassen.

Sozialleistungen

Gerade, wenn man sich nach dem Referendariat / Vorbereitungsdienst auf eine längere Stellensuche einstellen muss und in dieser Zeit in finanzielle Schieflage zu geraten droht, ist anzuraten, Sozialleistungen zu beantragen / beziehen. Diese in Anspruch zu nehmen ist dein Recht als Bürger*in.

Bürger*innengeld (Grundsicherung)

Das Bürger*innengeld (neu, seit 2023) greift als existenzsichernde Leistung bei entsprechender Bedürftigkeit. Bürger*innengeld wird gewährt, wenn das eigene Einkommen oder das der im Haushalt lebenden Familienangehörigen oder Partner*innen im laufenden Monat nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Eventuell können auch die Kosten eines berufsbedingten Umzugs übernommen werden. Die Grundsicherung wird beim Jobcenter der Arbeitsagentur beantragt.

TIPP An den Bezug von Bürger*innengeld sind viele Bedingungen und Pflichten geknüpft, wir empfehlen eine frühzeitige Beratung. Viele Referendar*innen / Anwärter*innen profitieren vom Bürger*innengeld. Wer einen Anspruch hat, sollte sich vor der Antragsstellung nicht scheuen.

Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung)

Das ALG I ist – anders als das Bürger*innengeld – eine Versicherungsleistung, die über die Agentur für Arbeit ausgezahlt wird. Um Anspruch auf diese Versicherungsleistung zu haben, müssen Antragsstellende bereits eine gewisse Zeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben (in den 30 Monaten vor Antragsstellung mind. 12 Monate). Das ist bei Anwärter*innen / Referendar*innen üblicherweise nicht der Fall, da Beamte*innen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten (s. o.).

Kinderzuschlag (Sozialleistung für Familien)

Der Kinderzuschlag ist für Eltern gedacht, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können, aber nicht genug haben, um das oder mehrere im Haushalt lebende Kind/er zu unterhalten. Der Kinderzuschlag kann zusätzlich zum Kindergeld beantragt werden. Er beträgt derzeit maximal 250 Euro pro Kind. Neben dem Kinderzuschlag gibt es oft auch die Möglichkeit sich von KiTa-Gebühren befreien zu lassen. Eine Erkundigung lohnt sich.



”

*Wir setzen uns dafür ein, dass Anwärter*innen und Referendar*innen über die Sommerferien bezahlt werden.*

“

MONIKA STEIN, LANDESVORSITZENDE

Wohngeld (Sozialleistung)

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum (als Mietzuschuss für Mieter*innen bzw. Lastenzuschuss für Eigentümer*innen). Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt wesentlich von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Haushaltseinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Beantragt werden kann es bei der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort kann man sich auch beraten lassen.

TIPP Auch während des Vorbereitungsdiensts kann je nach Familien- und Haushaltskonstellation bereits ein Anspruch auf Wohngeld und / oder Kinderzuschlag bestehen.



DAS IST DIE GEW

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Bildungsgewerkschaft in Deutschland. In der GEW haben sich über 270.000 Menschen aus pädagogischen und wissenschaftlichen Berufen zusammengeschlossen. Zusammen kämpfen wir für bessere Arbeits- und Lernbedingungen sowie für ein demokratisches Bildungswesen. Denn gemeinsam lässt sich mehr erreichen als alleine.

DAFÜR MACHEN WIR UNS STARK!

Gerade in der Übergangszeit und in den ersten Dienstjahren kommen viele Fragen auf. Wir sind an deiner Seite und beraten dich gerne. Als GEW-Mitglied kannst du dich an deine Bezirksgeschäftsstelle wenden.

UNSERE EXPERT*INNEN IN DEINER REGION

IMMER
FÜR DICH
DA



NORDBADEN

Luca Schirmer
Ettlinger Straße 3a
76137 Karlsruhe
Tel. 0721 18033290
bezirk.nb@gew-bw.de



NORDWÜRTTEMBERG

Katharina Huss
Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Tel. 0711 21030 44
bezirk.nw@gew-bw.de



SÜDBADEN

Julia Schneider
Wölflinstraße 11
79104 Freiburg
Tel. 0761 33447
bezirk.sb@gew-bw.de



SÜDWÜRTTEMBERG

Anika Schneider
Frauenstraße 28
89073 Ulm
Tel. 0731 92137 23
bezirk.sw@gew-bw.de